

Merkzettel

Personalrat Hauptschule Regierungsbezirk Düsseldorf



Beurlaubung

§ 64 Landesbeamtengesetz (LBG) - § 28 Tarifvertrag-Länder (TV-L)
familiäre Gründe

- Antragstellung:**
- keine Antragsfristen bei Erstantrag, wenn Grund akut entsteht; sonst 1.2. oder 1.8. mit 6-Monatsfrist
 - Verlängerungsantrag 6 Monate vorher

- Bedingung:**
- Betreuung eines
- Kindes unter 18 Jahre (muss kein leibliches Kind sein) oder
 - pflegebedürftigen nahen Angehörigen (nicht gebunden an eine Pflegestufe)

- Dauer:**
- Höchstdauer 15 Jahre
 - eine Teilzeitbeschäftigung unterhalb der Hälfte der Pflichtstundenzahl ist möglich, gilt bei Beamt*innen aber als Beurlaubung

- Auswirkungen:**
- Bezüge entfallen
 - voller eigener Beihilfeanspruch oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger, wenn Ehegatte beihilfeberechtigt
 - Familienversicherung oder ggfs. freiwillige Weiterversicherung in der Krankenversicherung ohne Arbeitgeberzuschuss
 - Versorgungs- bzw. Rentenminderung

- Nebentätigkeit:**
- eingeschränkt, darf dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen

- Rückkehr:**
- nach dem letzten Tag der Sommerferien, bzw. zum 1.2. oder nach Wegfall des Grundes
 - bei Beurlaubung unter einem Jahr Rückkehr an die alte Schule
 - bei Beurlaubung über acht Monaten wunschgemäße Rückkehr an den alten Dienstort oder Versetzung wohnortnah (Rückkehrantrag stellen: www.oliver.nrw.de)22.06.202122.06.2021

Weitere Informationen beim Personalrat.

Personalrat Hauptschule bei der Bezirksregierung Düsseldorf

Am Bonnehof 35 • 40474 Düsseldorf • Zi. 0031 • Tel. 0211 - 475 5180 • Fax 0211 - 475 4880

ruth.reinartz@brd.nrw.de • www.pr-hauptschule.de • Sprechzeiten: Mo, Di, Do 9.00 – 15.30 Uhr, Fr 9.00 – 13.00 Uhr

Thema: Beurlaubung